

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers  
**Band:** 15 (1944)  
**Heft:** 8  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**VSA,  
SHVS,  
SZB,  
VAZ,  
BDS,**

**Verein für Schweizer. Anstaltswesen** Association Suisse des Etablissements hospitaliers (**Gegr. 1844**)  
**Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**  
**Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**  
**Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**  
**Berufsverband des Diätpersonals in der Schweiz**

**Redaktion:** Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Tel. 567584

**Franz F. Otth**, Enzenbühlstr. 66, Zürich 8, Tel. 243442 (Techn. Teil)

Rubriken: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

**Verlag:** **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 243442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, August 1944 - No. 8 - Laufende No. 150 - 15. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

### Das Programm der Entlassenenfürsorge von Eduard Ballmer, Basel

Mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sind die rechtlichen Auswirkungen der verbrecherischen Tat und der strafrichterlichen Verurteilung in der Regel erschöpft; der Entlassene tritt rechtlich als Gleichberechtigter wieder in die Gesellschaft zurück.

Mit dieser Tatsache stehen wir vor dem Problem, das seit vielen Dezennien, ja überhaupt seit der Entstehung der Freiheitsstrafen immer und immer wieder zur Diskussion steht: Das Problem der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. Strafvollzug und Entlassenenhilfe sind naturgemäß eng miteinander verknüpft. Alle Resultate, die während des Vollzugs der Strafe am Gefangenen erzielt werden, sind gleich Null, wenn nach der Entlassung die Möglichkeit unterbunden bleibt, diese auszuwerten. Gerade im modernen Strafvollzug, der weniger auf religiöser Basis und Beeinflussung tendiert, als vielmehr auf einer nach den Grundsätzen der neueren Psychologie angewandten Behandlungsmethode, die nicht nur viel Geduld und ganze Hingabe der damit Betreuten erfordert, sondern naturgemäß von Enttäuschungen nicht frei sein kann, kann die Gesellschaft, die sich oft hochmütvoll und kleinlich von den Vorbestraften distanziert, durch radikale Umstellung das wieder gut machen, das sie selbst am Gefangenen verbrochen hat. Einen Menschen absolut aus der Gesellschaft zu eliminieren, ihm jede Möglichkeit zu nehmen, sich wieder emporzuarbeiten, ihn in der Gosse sozusagen liegen zu lassen, das ist nichts anderes, als was man in früheren Zeiten mit dem Begriff vogelfrei verband. Entlassene sind vogelfrei. Dies läßt sich nicht bemängeln. Das Kainszeichen ihres früheren Lebens und das Brandmal des Zuchthauses haften ihm an. Hin und wieder unternehmen es gewisse philanthropische Kreise, der Öffentlichkeit klar zu legen, daß auch ein Entlassener ein Mensch ist, der gebüßt hat für seine Tat.

Die geradezu klassischen Einwände, die von der Societas, die mit einem ehemaligen Gefangenen nichts zu tun haben will, immer wieder erhoben werden und die an das schöne Wort der Resozialisierung nicht glauben, stützen sich darauf, daß es als eine Utopie zu bezeichnen sei, wenn ein Entlassener sich bestrebe, wieder festen Fuß zu fassen. Ein Entlassener muß geächtet werden im Sinne des verhängnisvollen Zirkels: Strafe — soziale Aechtung — Verbrechen, denn wer garantiert dafür, daß die Gesellschaft nicht wieder geschädigt wird.

Hier hat die Fürsorge für den entlassenen Gefangenen einzusetzen. Sie muß dafür sorgen, daß er Arbeit und Brot erhält, sie ist es, die ihm Vertrauen schenken muß. Wenn sich auch Theoretiker des Strafvollzugs, wie beispielsweise Kriegsmann, gegen die Möglichkeit durchgreifender Fürsorge an Ehemaligen aussprechen, weil sie der Ansicht sind, daß die Erziehung der Gefangenen in der Strafanstalt diese auf lange Sicht nicht zu bessern vermögen und wenn schon die überstandene Strafe als Hemmung gegen neue Verbrechen sich auswirke, so können doch die Leidenschaften, die im Herzen dieser Menschen liegen, nicht eingedämmt werden. Dieser Einwand scheint es, ist bei Arbeitgebern, aber mehr noch bei den Arbeitern, die mit einem Vorbestraften nicht zusammen arbeiten wollen, so tief verwurzelt, daß es unendlicher Anstrengungen bedarf, dieses Vorurteil auszurotten. Wie die sog. obere und bessere Gesellschaft über diesen Punkt denkt, darüber können wir uns für das ganze Menschtum nur schämen.

Es ist und bleibt eine sozialetische Pflicht, einem Gefangenen, und erst recht einem, der gebüßt hat für sein Verschulden, zu helfen wo und wie immer man kann.

Schon 1909 schrieb a. Strafanstaltsdirektor Widmer in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: „Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß